SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 "STRANDSTRASSE / L 165"

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES SPORTPLATZES UND SÜDLICH DER STRANDSTRASSE / L 165

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.09.06 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 "STRANDSTRASSE / L 165" FÜR DAS GEBIET: FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES SPORTPLATZES UND SÜDLICH DER STRANDSTRASSE / L 165, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 1.000

STRASSENPROFILE M. = 1 : 100

SCHNITT A - A (Feldstraße)

SCHNITT B2 - B2 (Kirchkamp)

SCHNITT C - C (Wohnwege)

SCHNITT B1 - B1 (Hartigskuhle)

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
WA*	ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT ZUSÄTZLICHER FESTSETZUNG S. TEXT TEIL B, ZIFFER 4.1 B.)	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0.30	GRUNDFLÄCHENZAHL , z.B. 0.30	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GH max. 9.00m	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , z.B. max. 9.00m	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS , z.B. max. 2 VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE	
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
ED	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
GD 35° - 45° (BEI EINEM VOLLGESCHOSS)	GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 35° - 45° BEI EINER BAUWEISE DES HAUPTGEBÄUDES MIT EINEM VOLLGESCHOSS	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
GD 18° - 25° (BEI ZWEI VOLLGESCHOSSEN)	GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 18° - 25° BEI EINER BAUWEISE DES HAUPTGEBÄUDES MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
V1	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (SAMMELSTRASSE; SCHNITT A - A)	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
V2	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH - VERKEHRSMISCHFLÄCHE - (ANLIEGER-RINGSTRASSE / ANLIEGERSTRASSE; SCHNITT B1 - B1 u. B2 - B2)	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
F	FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	GRUNDSTÜCKSZUFAHRT / GRUNDSTÜCKSEINFAHRT	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
NAT	ZWECKBESTIMMUNG : NATURNAHE GRÜNFLÄCHE (MIT FUSSWEGNETZ)	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	WASSERFLÄCHE ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES, OFFENE GRÄBEN (ÜBERFLUTUNGSMULDEN) ZUR REGELUNG DES REGENWASSERABFLUSSES	§ 9 ABS. 1 Nr. 16 BauGB i.V. m. § 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG, DER BAUWEISE UND DER STELLUNG DER GEBÄUDE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 BauNVO
GFL	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER RETTUNGSFAHRZEUGE SOWIE DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ENTLANG DER L 165 UND DER STRANDSTRASSE, WALL / WAND)	§ 9 ABS. 1 Nr. 24 BauGB
	SCHALLSCHUTZWAND, FUGENDICHT MIT EINER FLÄCHENBEZOGENEN MASSE VON MIND. 10 kg/m², H = 4.00m UND 5.00m ZU DEN SPORTANLAGEN, H = 2.00m ZUR STRANDSTRASSE	§ 9 ABS. 1 Nr. 24 BauGB
	2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT	
32/3	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BÖSCHUNG, VORHANDEN	
	HÖHENBEZUGSPUNKT, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST	
4.00	HÖHENLINIE , z.B. 4.50	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	FUSSWEGENETZ MIT IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE	
	KENNZEICHNUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE MIT GRÜNDÄCHERN BEBAUT WERDEN KÖNNEN	
	DARSTELLUNG DER 49db(A) UND 45db(A) ISOPHONE (s. SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG)	

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 u. § 4 BauNVO)

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 2 NR. 2 UND NR. 3 BauNVO NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE UND ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG. DIE NACH § 4 ABS. 2 NR. 2 BauNVO DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN i.d. BAUGEBIETEN (§ 9 ABS.1 NR. 6 BauGB) UND BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

ES SIND MAXIMAL ZWEI (2) WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS (E) SOWIE EINE (1) WOHNUNG PRO DOPPELHAUSSCHEIBE (D) ZULÄSSIG.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 GEBÄUDEHÖHE:
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN WIRD GEMESSEN VOM DEM AUF DEM GRUNDSTÜCK FESTGESETZTEN HÖHENBEZUGSPUNKT (⊗) BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ER-SCHLIESST BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.

3.2 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL 0,50M ÜBER DEM FESTGESETZTEN HÖHENBEZUGSPUNKT (⊗) DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS LIEGEN.

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

4.1 FASSADEN
A.) ALS FASSADENMATERIAL IST NUR SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ZULÄSSIG. AN UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN SIND AUCH ANDERE MATERIALIEN BIS ZU MAXIMAL 30 % DER GESAMTEN FASSADENFLÄCHE ZULÄSSIG.

B.) IN DEM MIT (*) GEKENNZEICHNETEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (KERNBEREICH DES TEILBEREICHES NR. 3) IST ALS FASSADENMATERIAL AUCH ZULÄSSIG:
EINE SENKRECHTE DECKELSCHALUNG AUS HOLZ MIT 120 – 140 MM BREITEN UND SCHARFKANTIGEN DECKELSCHALBRETTERN (NICHT ABGERUNDET) UND EINER SICHTBAREN 2CM BREITEN FUGE. DIE HOLZFASSADE MUSS DECKEND GESTRICHEN SEIN, ALS FARBEN SIND NUR DIE FOLGENDEN N RAL-FARBEN (ÄHNLICH OSCHSENBLUTROT) ZULÄSSIG: RUBINROT = RAL 3003, PURPURROT = RAL 3004, BRAUNROT = RAL 3011.

4.2 DACHEINDECKUNGEN
ALS DACHEINDECKUNGEN SIND NUR NICHT GLÄNZENDE DACHZIEGEL UND DACHSTEINE IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ODER ANTHRAZIT ZULÄSSIG. IN DEN MIT (●) GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND AUCH BEGRÜNTE DÄCHER ZULÄSSIG. SOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 30% DER DACHFLÄCHEN ZULÄSSIG.

4.3 DACHGAUBEN:
ALS DACHGAUBEN SIND PRO GEBÄUDE JEWEILS NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT EINER MAXIMALEN AUSSEREN BREITE VON MAXIMAL 50% DER TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF 0,40 m NICHT UNTERSCHREITEN UND MUSS JE DACHFLÄCHE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 1,50 m BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZULÄSSIG. DAS MATERIAL DER DACHEINDECKUNG HAT DEM DES HAUPTDACHES ZU ENTSPRECHEN.
FRONTISPIZE (SOG. FRIESENGIEBEL) SIND NUR STRASSENSEITIGUND BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZU EINER MAXIMALEN BREITE VON 3,00m UND EINEM VORSPRUNG VOR DIE HAUPTFASSADE VON MAX. 0,50 m UND DER GLEICHEN DACHEINDECKUNG WIE DER DES HAUPTDACHES ZULÄSSIG. DER FIRST DES FRONTISPIZ (SOG. FRIESENGIEBEL) HAT MINDESTENS 1,50M UNTERHALB DES HAUPTFIRSTES ZU LIEGEN.

4.4 DAS ERSCHEINUNGSBILD (ÄUSSERE FASSADEN- UND GEBÄUDEGESTALTUNG, GEBÄUDEFORM UND MATERIAL) DER ZUSAMMENGEHÖRENDEN DOPPELHAUSSCHEIBEN IST EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

4.5 DAS AUFSTELLEN VON OBERIRDISCHEN LAGERBEHÄLTERN (GAS- ODER ÖLTANKS) IST AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG

5. GARAGEN, STELLPLÄTZE
(§ 9 ABS.1 NR. 4 UND 11 BauGB UND § 12 BauNVO)

PRO WOHNUNG IN DEN EINZELHÄUSERN SIND STELLPLATZFLÄCHEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZFLÄCHEN (CARPORTS) ODER GARAGEN IN EINER GRÖSSE VON MINDESTENS 30 m² HERZUSTELLEN.

6. SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE UND DER PRIVATEN WOHNWEGE SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 M HOHE SIND UNZULÄSSIG.

7. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHALLIMMISSION (§ 9 ABS.1 NR. 24 BAUGB) (TEILBEREICH 1 UND 2)

STRASSENVERKEHRSLÄRM:
FÜR DIE DEM STÄNDIGEN AUFENTHALT VON MENSCHEN DIENENDEN GEBÄUDE (WOHNGEBÄUDE) BZW. GEBÄUDETEILE ZWISCHEN DER 45db(A) ISOPHONE UND DER 49db(A) ISOPHONE (GEKENNZEICHNET IM TEIL A -PLANZEICHNUNG-) SIND NACH § 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN DEN AUSSENBAUTEILEN DER GEBÄUDE ÜBERHALB DES ERDGESCHOSSES ERFORDERLICH. FOLGENDES RESULTIERENDES SCHALL-DÄMMMASS ($R'_{w,res}$) IST FÜR DIESE AUSSENBAUTEILE EINZUHALTEN:

RESULTIERENDE SCHALLDÄMMMASS ($R'_{w,res}$) : 35 db

DIE ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR AUSSENBAUTEILE VON AUFENTHALTSRÄUMEN, MIT AUSNAHME VON KÜCHEN, BÄDERN, UND HAUSWIRTSCHAFTSRÄUMEN. SIE GELTEN EBENFALLS FÜR DECKEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN SOWIE FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN. BEI DECKEN UNTER NICHT AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN UND BEI KRIECHBÖDEN SIND DIE ANFORDERUNGEN DURCH DACH UND DECKE GEMEINSAM ZU ERFÜLLEN. DES WEITEREN SIND HIER DIE WERTE FÜR DIE SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN UND DEREN ZUSATZEINRICHTUNGEN (LÜFTUNGSMÖGLICHKEITEN) EINZUHALTEN.
ALS ALTERNATIVE KANN DER PASSIVE SCHALLSCHUTZ AUCH DURCH EINE GEEIGNETE GRUNDRISSGESTALTUNG DER OBEREN GESCHOSSE ERREICHT WERDEN. HIERBEI SIND DIE RÄUME DIE DEM STÄNDIGEN AUFENTHALT VON MENSCHEN DIENEN (WOHN- UND SCHLAFRÄUME) NUR AN DEN SÜDLICHEN GEBÄUDESEITEN ZULÄSSIG. FENSTERÖFFNUNGEN SIND IN DIESEM FALL IN NÖRDLICHE, ÖSTLICHE UND WESTLICHE RICHTUNG UNZULÄSSIG.

8. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BauGB)

8.1 BÄUME ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A U. B BAUGB):
DIE, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN NEUEN EINZELBÄUME SIND ZU PFLANZEN. DIE ZU PFLANZENDEN BAUMARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGS-PLAN ZU ENTNEHMEN.

8.2 FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB):
DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE, SIND FLÄCHENDECKEND ZU BEGRÜNEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. AUSSERDEM SIND DIESE FLÄCHEN VON „EGLICHER BAULICHER NUTZUNG UND VERSIEGELUNG SOWIE INTENSIVER GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE ZULÄSSIGEN PFLANZENARTEN UND -QUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

8.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB):
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS NATURNAHE GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN. DIE FLÄCHEN SIND ALS WIESEN ZU ENTWICKELN UND EXTENSIV ZU UNTERHALTEN.

8.4 DIE ÖFFENTLICHEN FUSSWEGE UND DIE PRIVATEN STELLPLATZBEREICHE SOWIE IHRE ZUFAHRTEN SIND AUS VERSICKERUNGSFÄHIGEN MATERIAL OHNE BETONUNTERBAU HERZUSTELLEN.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.01.2006
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 14.02.2006 ERFOLGT.

2.
A. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE VOM 28.04.2006 – 19.06.2006 DURCHGEFÜHRT.

B. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 26.04.2006 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.07.2006 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.06.2006 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.08.2006 BIS 04.09.2006 NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG WÄHREND FOLGENDEN ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8°° BIS 12°° UHR, DONNERTAG VON 15°° BIS 18°° UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN, IST AM 25.07.2006 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD BEKANNT GEMACHT.

SCHÖNBERG, DEN 16. NOV. 2006 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27.06.2006 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN UND TOPOGRAPHISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
Plön, DÖBERITZ, DEN 19.10.2006 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.09.2006 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 28.09.2006 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

SCHÖNBERG, DEN 16. NOV. 2006 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

SCHÖNBERG, DEN 16. NOV. 2006 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

10. DER BESCHLUSS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 22.11.2006 (VOM Bis) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.11.2006 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNBERG, DEN 22.11.2006 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

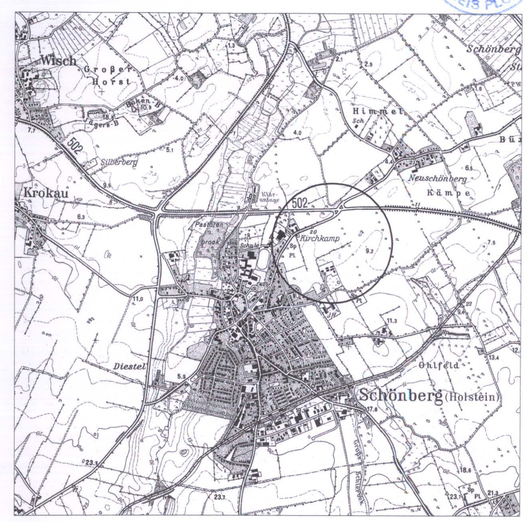

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 25.000

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 "STRANDSTRASSE / L165"

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES SPORTPLATZES UND SÜDLICH DER STRANDSTRASSE / L 165

BEARBEITUNG : 24.02.2006, 01.03.06, 12.07.2006

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PARKWAPP 17 24114 KIEL FON (0431) 66499-0 FAX 66499-20
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG : ■ § 4(1) BauGB ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB □ § 4a(3) BauGB ■ § 10 BauGB

© Daten-Sicherung\Stadtplanung\Bebauung\B_48-1\ArchCAD\be48_1aend_01.pln